

Allgemeine Wärmelieferungsbedingungen für Wärme aus Heizanlagen der Stadtwerke Gleisdorf GmbH

Gültig ab 1. Jänner 2019

I. Gegenstand der Lieferung

§ 1

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH liefert Wärme aus der von ihr betriebenen Heizanlage für die im Wärmelieferungsvertrag genannten Zwecke.

§ 2

Als Wärmeträger dient Wasser. Es darf vom Abnehmer nicht verunreinigt, verändert oder aus dem Heizsystem entnommen werden.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers

§ 3

Beginn und Ende der Heizperiode werden vom Abnehmer und der Stadtwerke Gleisdorf GmbH einvernehmlich festgelegt. Sofern gemäß Wärmelieferungsvertrag Wärme für Gebrauchswassererwärmung zu liefern ist, wird die Wärme ganzjährig bereitgestellt.

§ 4

Die Temperatur des Wärmeträgers wird den betrieblichen Erfordernissen angepasst gleitend - entsprechend der Außentemperatur - oder konstant gefahren. Sie kann während der Nachtzeit angemessen gesenkt werden. Bei der Einstellung der Temperatur des Wärmeträgers wird davon ausgegangen, dass die Wärmeabnahmeanlagen richtig bemessen, sachgerecht ausgeführt sind und einwandfrei funktionieren.

Jedoch Mindestvorlauftemperatur von 60° C, für Gebrauchswarmwasser 55° C.

§ 5

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist von ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung/Lieferung von Wärme befreit, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die sie mit für beide Teile zumutbaren Mitteln nicht abwenden können, an der Bereitstellung oder Lieferung von Wärme gehindert werden.

§ 6

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH kann die Bereitstellung/ Lieferung von Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Abnehmer unterbrechen. Die Unterbrechung wird nach Möglichkeit vorher angekündigt. Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist in solchen Fällen verpflichtet, alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um die Wärmeversorgung so schnell wie möglich

wiederaufzunehmen. Reparaturen werden nach Möglichkeit in der heizschwachen bzw. schulfreien Zeit durchgeführt.

Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 7

Für Schäden aus einer etwaigen Nichtlieferung oder Minderlieferung des festgelegten Wärmelieferungsumfanges haftet die Stadtwerke Gleisdorf GmbH dem Abnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur für die Zeit der Minderlieferung. Für alle aus dem Betrieb der Heizanlage entstehenden Schäden haftet die Stadtwerke Gleisdorf GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt. Als unmittelbarer Schaden ist u. a. zu verstehen, dass nach Stillstand Frostschäden an Heizarmaturen oder Wasserschäden am Mauerwerk auftreten können.

§ 8

Versicherung: Schäden am Objekt, welche durch die Heizzentrale verursacht werden, wie zum Beispiel aufgrund von Brand, Explosion, Rohrbruch etc. werden vom Wärmeerzeuger nicht gesondert versichert. Der Wärmeabnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass derartige Schäden von der Gebäudeversicherung gedeckt werden.

Der Wärmeerzeuger haftet jedoch für Schäden, die durch von ihm beauftragten Personen verursacht werden, wobei die diesbezügliche Versicherungspflicht den Wärmeerzeuger trifft.

§ 9

Die Wärme darf nur für die vereinbarten Zwecke verwendet und insbesondere nicht an Dritte weiterverkauft werden. Jede Wärmeentnahme gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Abnehmer.

§ 10

Soweit und solange die Heizanlage leistungsbereit ist, wird während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages der Abnehmer alle für die im Vertrag vereinbarten Zwecke von ihm benötigte Wärme nur von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH beziehen. Der Abnehmer verzichtet im gleichen Umfang darauf, eigene Wärmeerzeugungsanlagen zu betreiben oder Wärme von dritter Seite zu beziehen. Gestattet ist jedoch die Erzeugung geringfügiger Wärmemengen für Gebrauchswarmwasserbereitung und für gelegentliche zusätzliche Raumbeheizung.

§ 11

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH kann die der Wärmeversorgung des Abnehmers dienenden Einrichtungen zur Regelung der Vor- oder Rücklaufemperatur einstellen und plombieren. Eigenmächtige Änderungen der Einstellungen oder Entfernung der Plomben durch den Abnehmer sind nicht zulässig. Der Abnehmer wird die Stadtwerke Gleisdorf GmbH unverzüglich unterrichten, wenn er von einer Änderung der Einstellung oder Entfernung der Plomben Kenntnis erlangt.

§ 12

Der Abnehmer hat den Beauftragten von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen Wärmeabnahmeeinrichtungen oder sonstige an die Heizanlage angeschlossene Anlageteile installiert sind. Er sorgt auch dafür, dass die Messeinrichtung den Beauftragten frei und ohne Behinderung zugänglich ist. Der Abnehmer hat alle zum Zwecke der Durchführung oder Beendigung der Wärmelieferung erforderlichen Arbeiten an den Anlageteilen einschließlich der Anbringung von Einrichtungen oder Plomben zu dulden.

§ 13

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Wärmeabnahmeanlagen sorgsam zu bedienen und so zu betreiben, dass störende Einwirkungen auf die Anlagen der Heizanlage oder auf Wärmeabnahmeanlagen anderer Abnehmer ausgeschlossen sind. Dazu gehört auch die Vermeidung von Frostschäden. Der Abnehmer wird der Stadtwerke Gleisdorf GmbH jede Beschädigung oder technische Störung an Anlageteilen außerhalb der Heizanlage, sofern er davon Kenntnis erlangt, unverzüglich melden. Er haftet für alle aus der Unterlassung der Mitteilung oder durch unsachgemäße Bedienung der Anlageteile entstehenden Schäden. Für Wasserverluste, die innerhalb der Anlagen des Abnehmers entstehen, hat der Abnehmer die Stadtwerke Gleisdorf GmbH schadlos zu halten.

§ 14

Erweiterungen oder Änderungen von Wärmeabnahmeanlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Gleisdorf GmbH vorgenommen werden. Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH wird die Zustimmung nur aus triftigen Gründen verweigern.

§ 15

Der Abnehmer wird in Bezug auf die Wärmeabnahmeanlagen der Stadtwerke Gleisdorf GmbH alle gewünschten Auskünfte erteilen.

III. Anlage

§ 16

Die von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH betriebene Heizanlage umfasst, sofern nichts anderes vereinbart, alle maschinentechnischen Einrichtungen zur Lagerung des Brennstoffes, Erzeugung der Wärme (z. B. Kessel, Brenner, Regeleinrichtungen, Pumpen, Rauchrohre etc.) und Zählung der abgegebenen Wärmeeinheiten sowie Absperrorgane, soweit sie zur vertragsmäßigen Bereitstellung der Wärme erforderlich sind. Zusätzliche Kaminreinigung.

§ 17

Die Hausumwälzpumpen fallen, sofern nichts anderes vereinbart, nicht in den Bereich der Heizanlage.

§ 18

Die zur Wärmeerzeugung notwendige elektrische Energie wird mittels Zählers erfasst oder laut Vereinbarung pauschal erhoben. Die Stromkosten dafür sind im Wärmepreis enthalten.

IV. Zähl- und Messeinrichtungen

§ 19

Die der Wärmeabrechnung zugrundeliegende Wärmemenge wird durch Megawattstundenzähler (MWh-Zähler) festgestellt.

Diese Messeinrichtungen werden in der Heizanlage installiert, sofern der Wärmelieferungsvertrag nichts anderes vorsieht.

§ 20

Die Ablesungen von Zähl- und Messeinrichtungen werden von den Stadtwerken Gleisdorf GmbH oder ihren Beauftragten zu den vereinbarten Zeitpunkten vorgenommen. MWh-Zähler werden in der Regel monatlich abgelesen; die regelmäßige Ablesung der sonstigen von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH gestellten Zähl- und Messeinrichtungen ist im Wärmelieferungsvertrag angegeben.

§ 21

Erfolgt seitens des Abnehmers gegen das Ableseergebnis binnen zwei Wochen kein schriftlicher Widerspruch, so gilt das Ableseergebnis als anerkannt. Kann der Ableser trotz vorheriger Ankündigung die Ablesung nicht vornehmen, weil ihm der Zugang zu den Zähl- und Messeinrichtungen nicht möglich war, so ist die Stadtwerke Gleisdorf GmbH im Wiederholungsfalle berechtigt, den Verbrauch im Wege der Schätzung zu ermitteln und die Abrechnung entsprechend zu erstellen. Alle durch vergebliche Besuche des Ablesers verursachten Kosten hat der Abnehmer zu tragen.

§ 22

Störungen in der Anzeige von Zähl- und Messeinrichtungen lassen die Gültigkeit der Ergebnisse grundsätzlich unberührt, wenn die Ungenauigkeit des Zählers eine Größe von $\pm 5\%$ von der Kennlinie bei 50 % seiner Nennbelastung nicht überschreitet. Maßgebend für die Größe der Messgenauigkeit sind die Feststellungen von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH, vorbehaltlich der Bestimmung des Punktes 5. Ergibt die Prüfung des Zählers eine Abweichung von mehr als $\pm 5\%$, so werden die Rechnungen des Wärmelieferers über den Wärmeverbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, höchstens jedoch für die letzten sechs Verbrauchsmonate vor der Entdeckung der Abweichung, entsprechend berichtigt. Ist die Größe der Abweichung nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt der Wärmelieferer den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorangegangenen und des nachfolgenden Rechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Dem Abnehmer wird empfohlen, den Zählerstand täglich abzulesen und in ein Zählertagebuch einzutragen.

§ 23

Der Abnehmer kann schriftlich eine Nachprüfung der MWh-Zähler und Durchflussmengenmesser durch die Stadtwerke Gleisdorf GmbH oder eine von ihr anerkannte unabhängige Prüfstelle verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten trägt die Stadtwerke Gleisdorf GmbH,

wenn die Nachprüfung eine Ungenauigkeit des Zählers von mehr als + 5 % von der Kennlinie bei 50 % seiner Nennbelastung ergeben sollte. Bei geringerer Abweichung trägt die Prüfkosten der Abnehmer. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend.

§ 24

Wird Wärme unter Umgehung vorhandener Zähler entnommen oder wird die Genauigkeit von Zähl- und Messeinrichtungen absichtlich beeinträchtigt, so ist die Stadtwerke Gleisdorf GmbH unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung berechtigt, den Verbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen. Ist die Dauer einer unbefugten Entnahme nicht sicher festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum bis zu einem Jahr zugrunde gelegt werden. Sonstige Ansprüche der Stadtwerke Gleisdorf GmbH aus einer unbefugten Entnahme seitens des Abnehmers bleiben unberührt.

§ 25

Störungen oder Beschädigungen der Zähl- und Messeinrichtungen hat der Abnehmer dem Wärmelieferer unverzüglich mitzuteilen. Schuldhaftes Verletzen der Geräte und Plomben gilt als Urkundenfälschung und kann gerichtlich verfolgt werden.

§ 26

Sollten auf Grund der für den Fall der Störung von Zähl- und Messeinrichtungen vorgesehenen Regelung, Faktoren oder Werte, die für die Wärmepreisabrechnung anderer Abnehmer maßgebend sind, beeinflusst werden, so haben diese Abnehmer die berechtigten Faktoren der Werte auch für oder gegen sich gelten zu lassen.

V. Wärmepreise

A. Wärmelieferung BASIS

§ 27

Die Berechnung der Wärmepreise erfolgt nach den Tarifen gemäß Wärmelieferungsvertrag.

§ 28

Die im Wärmelieferungsvertrag angegebenen Grundpreise, Arbeitspreise sowie Mess- und Berechnungspreise ändern sich nach folgenden Maßgaben:

Es gilt die Formel:

$$W = W_0 (a P/P_0 + b H/H_0 + c E/E_0 + d B/B_0)$$

Hierin bedeuten:

a = Konstante für Personalkostenanteil

b = Konstante für Brennstoffkostenanteil

c = Konstante für elektrischen Stromanteil

d = Konstante für Baukostenanteil (Reparaturen)

Grundpreis: a = 0,49; c = 0,12; d = 0,39

Arbeitspreis: a = 0,05; b = 0,95

W – die zur Verrechnung kommenden Tarife

W₀ – die am Basistag geltenden Tarife

P₀ – der am Basistag geltende Kollektivvertragslohn der Lohngruppe 2 des Kollektivvertrages für Arbeiter im eisen- u. metallverarbeitenden Gewerbe.

P – der durchschnittlich im Verrechnungsjahr geltende Kollektivvertragslohn der Lohngruppe 2 für den bei P₀ bezeichneten Arbeiter.

H₀ – der am Basistag geltende Endverbraucherpreis für Erdgas

H – aktueller Endverbraucherpreis für Erdgas

E₀ – der am Basistag geltende Strompreis

E – der im Verrechnungsjahr durchschnittlich geltende und wie bei E₀ beschriebene Strompreis

B₀ – der am Basistag ausgewiesene Baukostenindex

B – der durchschnittlich im Verrechnungsjahr ausgewiesene Baukostenindex, festgestellt wie bei B₀.

Bei Einsatz eines anderen Energieträgers als Erdgas wird für spätere Veränderungen der Wärmepreise ebenfalls die vorstehende Formel zugrunde gelegt. Die für den neuen Energieträger geltenden Daten sind sinngemäß zu ermitteln und heranzuziehen. Wird die Ermittlung der Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärme-lieferungsvertrages eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden, die dieser Regelung am nächsten kommen.

§ 29

Unabhängig von den Preisänderungen ist die Stadtwerke Gleisdorf GmbH jederzeit berechtigt bzw. verpflichtet, bei Änderungen der fiskalischen Belastung des verwendeten Energieträgers eine entsprechende Änderung der Wärmepreise vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Stadtwerke Gleisdorf GmbH berechtigt bzw. verpflichtet, sofortige Preisänderungen (gemäß Formel) vorzunehmen, sofern sich der Raffinerieabgabepreis bzw. der Abgabepreis für Erdgas/Stadtgas des Lieferwerkes und/oder die Manipulationskosten ändern. Änderungen innerhalb eines Betriebsjahres sind anteilig im Verhältnis zu der von der HA abgegebenen Wärmemenge zu berücksichtigen.

§ 30

Der Berechnung des Wärmepreises wird der im Wärmelieferungsvertrag genannte Energieträger zugrunde gelegt.

§ 31

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist auch zum Einsatz eines anderen Energieträgers berechtigt. Ist ein Wechsel des Energieträgers oder der Bezugsquelle erforderlich aus Gründen, die die Stadtwerke Gleisdorf GmbH nicht zu vertreten hat, so ist die Stadtwerke Gleisdorf GmbH zur Neufestsetzung der Wärmepreise bei der Umstellung berechtigt. Etwaige Umbaukosten der Heizanlage sind dabei zu berücksichtigen. Spätere Veränderungen der Wärmepreise wie oben dargestellt bleiben auch nach Umstellung möglich.

B. Wärmelieferung SOLAR

§ 32

Die Berechnung der Wärmepreise erfolgt nach den Tarifen gemäß Wärmelieferungsvertrag.

§ 33

Die im Wärmelieferungsvertrag angegebenen Grundpreise, Arbeitspreise sowie Mess- und Berechnungspreise ändern sich nach folgenden Maßgaben:

Die zur Verrechnung kommenden Tarife verändern sich nach folgender Formel (Preisleitung):

60 % Energieholzindex, ausgewiesen durch die Nieder-österreichische Landwirtschaftskammer, 30 % VPI COICOP 4.5 sowie 10 % Anteil Steirischer Baukostenindex für den Wohnungs- und Siedlungsbau.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 34

Wird innerhalb oder außerhalb der regelmäßigen Heizperiode (vgl. Abschnitt II Ziffer 1) aus den Anlagen der HA Wärme in das Rohrleitungsnetz abgegeben, so nimmt der Abnehmer in jedem Fall an dem im Wärmelieferungsvertrag vorgesehenen Umlegungs- oder Abrechnungsverfahren über die abgegebene Wärme teil. Der Abnehmer ist verpflichtet, den für ihn ermittelten Anteil an den Wärmekosten tarifmäßig zu bezahlen. Daneben sind auf Vertragsdauer die vertraglichen Grund- sowie Messpreise unabhängig vom Wärmebezug des Abnehmers zu zahlen.

§ 35

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH stellt über die abgegebene Wärme in der Regel jeweils nach Ablauf eines Betriebsjahres die Jahresabrechnung.

- (a) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss entweder an der Kasse der Stadtwerke Gleisdorf GmbH oder durch Überweisung auf ein Konto der Stadtwerke Gleisdorf GmbH gebührenfrei bezahlt werden. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
- (b) Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Stadtwerke Gleisdorf GmbH bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern und Unternehmerinnen kommt in diesem Fall § 352 UGB zur Anwendung.
- (c) Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist zudem berechtigt, dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten der Stadtwerke Gleisdorf GmbH zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde der Stadtwerke Gleisdorf GmbH auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der Stadtwerke Gleisdorf GmbH durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbehelfe ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der Stadtwerke Gleisdorf GmbH.

§ 36

- (a) Der Abnehmer ist verpflichtet, auf die voraussichtlichen Wärmekosten monatlich im Voraus jeweils bis zum 1. jedes Kalendermonats Abschlagszahlungen zu leisten.
- (b) Die Teilzahlungen werden entsprechend dem geschätzten oder tatsächlichen Verbrauch der vergangenen Abrechnungsperiode in gleichen Beträgen berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Höhe der Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so hat die Stadtwerke Gleisdorf GmbH die Teilzahlungsanforderungen entsprechend anzupassen.
- (c) Ändern sich die Voraussetzungen für die Höhe der Teilzahlungen, so sind die Teilzahlungsanforderung von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH entsprechend anzupassen.
- (d) Endet der Wärmelieferungsvertrag mit dem Abnehmer während eines Betriebsjahres, so erfolgt eine Schlussabrechnung mit dem Abnehmer unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen.

§ 37

- (a) Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in der Höhe von zwei monatlichen Teilzahlungsbeträgen oder die Hinterlegung einer Kautions in bar in selber Höhe zu verlangen. Weiters kann die Stadtwerke Gleisdorf GmbH auf eine andere Verrechnungsart übergehen.
- (b) Nach einmaliger Mahnung kann die Stadtwerke Gleisdorf GmbH diese Kautions in Anspruch nehmen, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Wasserlieferung als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien.
- (c) Der Abnehmer hat über Verlangen die Kautions auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.
- (d) Die Kautions wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbestätigung zurückgegeben, wobei die Stadtwerke Gleisdorf GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu überprüfen.

§ 38

- (a) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wärmezählers entnommen, so ist die Stadtwerke Gleisdorf GmbH berechtigt, einen Vergütungsbetrag nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, der sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.

Der nach den vorstehenden Grundsätzen zu leistende Betrag ist keine Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 ABGB und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

- (b) Ist die Dauer des unberechtigten Wärmebezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

§ 39

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs wird sich der Abnehmer hinsichtlich der von ihm an die Stadtwerke Gleisdorf GmbH zu leistenden

Zahlungen jeweils dem bei der Stadtwerke Gleisdorf GmbH für wiederkehrende Zahlungen angewandten Verrechnungssystem anschließen (z. B. Bankeinzugsverfahren).

VII. Unterbrechung und Beendigung der Wärmelieferung

§ 40

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH ist – unbeschadet weitergehender Ansprüche - zur Unterbrechung der Wärmeversorgung berechtigt, wenn der Abnehmer grob gegen den Vertrag verstößt. Als Vertragsverstoß gilt insbesondere:

- Zahlungsverzug oder Verweigerung der festgesetzten Abschlagszahlungen
- unbefugte Entnahme oder Verwendung von Wärme
- vertragswidriger Bezug von Wärme von dritten Lieferanten oder Inbetriebnahme eigener Wärmeerzeugungsanlagen (vergl. II/7)
- Beschädigung oder Entfernung der zur HA gehörenden Plomben, Anlagen oder Einrichtungen
- eigenmächtige Änderung der an die HA angeschlossenen Einrichtungen oder Anlage-teile ohne schriftliche Zustimmung von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH
- störende Einwirkungen von Anlageteilen des Abnehmers auf Anlagen anderer Abnehmer oder auf Anlagen der Stadtwerke Gleisdorf GmbH selbst
- Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten von den Stadtwerken Gleisdorf oder deren Behinderung bei der Ablesung von Messeinrichtungen oder Durchführung von Arbeiten an den an die Heizanlage angeschlossenen Einrichtungen oder Anlageteilen

§ 41

Die Unterbrechung der Wärmeversorgung gemäß VII 1, Absatz lit. a-g, läßt die Wirksamkeit des Wärmelieferungsvertrages unberührt und befreit den Abnehmer insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Weiterentrichtung der Grund- und Messpreise. Der Abnehmer haftet für die durch die Unterbrechung der Wärmeversorgung entstehenden Kosten und Schäden.

§ 42

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH schließt den Abnehmer an die Wärmeversorgung wieder an, wenn der Abnehmer den Grund der Unterbrechung beseitigt, sowie die Kosten erstattet hat.

§ 43

Bei wiederholter grober Verletzung des Wärme-lieferungsvertrages oder bei Verweigerung der Herstellung vertragsgemäßer Zustände durch den Abnehmer binnen angemessener Fristsetzung kann die Stadtwerke Gleisdorf GmbH den Vertrag unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche fristlos kündigen.

§ 44

Bei Vertragsbruch durch die Stadtwerke Gleisdorf GmbH und Nichtwiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist kann der Abnehmer den Vertrag unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche fristlos kündigen. Aufforderungen zur Vertragserfüllung bzw. Fristsetzung haben mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

VIII. Sonstiges

§ 45

Änderungen oder Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme aus Heizanlagen müssen schriftlich erfolgen.

§ 46

Die Stadtwerke Gleisdorf GmbH kann die Rechte und Pflichten des Wärmelieferungsvertrages ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft mit Zustimmung des Abnehmers übertragen. Diese Zustimmung kann dann nicht verweigert werden, wenn die Gesellschaft in der Lage ist, die Rechte und Pflichten dieses gegenständlichen Vertrages zu übernehmen. Bei Übernahme der Heizanlage wird ein Protokoll gefertigt, welches die Vertragspartner zur Kenntnis nehmen.

§ 47

Wird der Betrieb der Heizanlage durch Verweigerung oder Entziehung der erforderlichen Genehmigungen, durch behördliche Anordnungen oder andere nicht von der Stadtwerke Gleisdorf GmbH zu vertretende Gründe unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt, so kann die Stadtwerke Gleisdorf GmbH den Wärmelieferungsvertrag notfalls zum Ende der Heizperiode kündigen. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke Gleisdorf GmbH, infolge tiefgreifender Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus anderen, nicht von ihr zu vertretenden Gründen, die Fortsetzung der Wärmelieferung zu den vertraglichen Bedingungen nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist. Weiters ist eine Kündigung bei groben Vertragsverletzungen möglich. Als grobe Vertragsverletzungen sind unter anderem zu betrachten: Wiederholte Verletzung der Lieferverpflichtung, sofern dem eine allgemein erkennbare Absicht oder fahrlässiges Verhalten des Wärmeerzeugers zugrunde liegen. Wiederholtes Nichtnachkommen der Zahlungsverpflichtung seitens des Wärmeabnehmers, nicht konsensgemäße Manipulationen an den Zählereinrichtungen seitens eines der Vertragspartner.

§ 48

Ist der Abnehmer Allein- oder Miteigentümer (auch Wohnungs- oder Teileigentum) bezüglich der gemäß Wärmelieferungsvertrag mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist der Abnehmer bei Veräußerung seines Eigentums verpflichtet, dem Erwerber den Abschluss eines inhaltsgleichen Wärmelieferungsvertrages mit der Stadtwerken Gleisdorf GmbH aufzuerlegen. Erst wenn der Abnehmer die Verpflichtungen aus dem Wärmelieferungsvertrag gegenüber der Stadtwerke Gleisdorf GmbH erfüllt hat, wird er von der Stadtwerken Gleisdorf GmbH aus dem Vertragsverhältnis durch schriftliche Erklärung entlassen.

§ 49

Haben mehrere Abnehmer einen Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen, so haften sie solidarisch zur ungeteilten Hand.

§ 50

Beide Vertragsteile unterwerfen sich in allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Entscheidung eines Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Mitgliedern; jeder der vertragsschließenden Teile bestimmt eines derselben. Sollte das Schiedsgericht innerhalb einer

einmonatigen Frist keine übereinstimmende Entscheidung treffen, ist der ordentliche Rechtsweg offen.

Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz als vereinbart, falls nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 51

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme“ aus Heizanlagen der Stadtwerke Gleisdorf GmbH treten am 01.01.2019 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wärmelieferungsverträge.